

Anlage 1

Der Landkreis Konstanz erlässt auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 17 LKrO bzw. Artikel 23 GO, sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nachfolgende Satzung als allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit dem Deutschlandticket:

Regelungsbereich und Verpflichtung

1. Zum 1. Mai 2023 wird im Gebiet des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB) das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket eingeführt. Zum 1. Dezember 2023 wird in Baden-Württemberg das Deutschlandticket Jugend BW als rabattiertes Deutschlandticket eingeführt. Der Preis des Deutschlandtickets sowie die Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes und der Länder bzw. des Landes Baden-Württemberg zum Deutschlandticket.
2. Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des Deutschlandtickets ist eine auskömmliche Finanzierung der mit dem Deutschlandticket verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch den Bund und das Land Baden-Württemberg
3. Der Ausgleich der entstehenden Mindereinnahmen im Verbundtarif erfolgt nach folgender Regelung:

Ausgleichsregelung

1. Durch die Einführung des Deutschlandtickets entstehen dem Verbund und damit den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung des Deutschlandtickets.
2. Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhe für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des jeweils geltenden Einnahmeaufteilungsvertrages.
3. Der Landkreis Konstanz erstattet dem Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB) auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 die durch das Deutschlandticket entstandenen Mindereinnahmen in Höhe des Betrages, der dem Landkreis als Aufgabenträger vom Bund und/oder dem Land Baden-Württemberg hierfür zur Verfügung gestellt wird. Eine Verpflichtung des Landkreises zur eigenständigen Finanzierung oder Mitfinanzierung besteht nicht.
4. Der VHB stellt sicher, dass die Mittel den jeweiligen ausgleichsberechtigten Verkehrsunternehmen entsprechend der Beschlusslage des VHB ausbezahlt werden-

Überkompensationskontrolle

1. Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen und anzuwendenden Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation i.S. der VO 1370/2007 führen, haben die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen mit einer Trennungsrechnung sicherzustellen und nachzuweisen, dass sie mit dieser Ausgleichsregelung nicht überkompensiert sind.

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat diese Allgemeine Vorschrift in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 geändert. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Konstanz, den 11. Dezember 2023



Zeno Danner, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.